

Merkblatt zum Bayerischen Bergbauernprogramm (BBP)

Das Bayerische Bergbauernprogramm verfolgt das Ziel der Erhaltung und Fortentwicklung der Alm- und Alpwirtschaft im alpinen Berggebiet in ihrer jetzigen Form sowie der Unterstützung der Weidehaltung im Berggebiet.

Gefördert werden sowohl Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf Lichtweideflächen anerkannter Almen/Alpen und Heimweideflächen im alpinen Berggebiet (Abschnitt A des Merkblatts) sowie Investitionen in Alm- und Alpgebäude, Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft, Anschluss- und Triebwege im Bereich von anerkannten Almen/Alpen und Spezialmaschinen (Abschnitt B des Merkblatts).

A Maßnahme 2.1¹ „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Bewirtschafter von anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen) sind.

Bei Kooperationen (z. B. Genossenschaften) müssen die gemeinschaftlich genutzten Almen/Alpen mindestens 10 ha Lichtweide oder die gemeinschaftlich genutzten Weiden für extensive Viehhaltung mindestens 5 ha umfassen und die überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt sein. Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein.

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2022/2472 der Kommission Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Zusätzlich dürfen höchstens 25 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte von öffentlichen Stellen kontrolliert werden. Kommunen sind aus diesem Grund nie KMU.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Antragsteller erfolgt ist, muss der Antragsteller diese Rückforderung bezahlt haben, bevor er einen Antrag auf Förderung nach dem BBP stellen kann.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen (Lichtweideflächen) und Heimweideflächen im alpinen Berggebiet.

Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.

3. Förderausschlüsse

Ausgeschlossen sind erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen auf Almen/Alpen oder Heimweiden.

Mit der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

4. Antragstellung

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

5. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die beantragte(n) Weidefläche(n) durch Beseitigen z. B. von natürlichem Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie von Schäden bei Lawinenabgängen/Muren und Entsteinung entsprechend den fachlichen Vorgaben im Zuwendungsbescheid zu kultivieren.

6. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Soweit es sich nicht um Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt und wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt, muss der Antragsteller die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde beteiligen.

Bei Berechtigungsalmen/-alpen muss der Antragsteller zusätzlich den örtlichen Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) beteiligen.

Darüber hinaus muss der Antragsteller die entsprechenden Fachbehörden/Stellen einschalten, wenn neben den forstlichen Belangen auch andere öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) durch die beantragten Maßnahmen betroffen sind.

7. Höhe der Förderung

Höhe der Förderung: 900 Euro/ha Lichtweidefläche, maximal 3.000 Euro/Betrieb innerhalb von 3 Kalenderjahren. Zuwendungen unter 900 Euro/Betrieb werden nicht gewährt.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe (Agrar) gewährt. Auf die „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger“ (beim AELF erhältlich) wird verwiesen. Mit dem Antrag ist eine aktuelle De-minimis-Erklärung (beim AELF erhältlich) einzureichen.

8. Durchführung der Maßnahmen und Meldung des Maßnahmenabschlusses

Die Maßnahmen müssen spätestens mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres abgeschlossen sein. Bei Vorliegen besonderer Hindernisgründe oder Umstände ist auf entsprechenden Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn die vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Abschluss der Maßnahme zeitnah dem zuständigen AELF gemeldet wird.

¹ Maßnahmenummerierung gemäß der Richtlinie BBP

B Maßnahmen 2.2 bis 2.5¹ „Investitionen“

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel (z. B. Direktzahlungen, Ausgleichszulage, KULAP-Zuwendungen) erhalten hat,
- Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen,
- Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften). Kooperationen werden nur gefördert, wenn
 - die gemeinschaftlich genutzten Almen/Alpen mindestens 10 ha Lichtweide oder die gemeinschaftlich genutzten Weiden für extensive Viehhaltung mindestens 5 ha umfassen und
 - die überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist. Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein.

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2022/2472 der Kommission Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Zusätzlich dürfen höchstens 25 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte von öffentlichen Stellen kontrolliert werden. Kommunen sind aus diesem Grund nie KMU.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Antragsteller erfolgt ist, muss der Antragsteller diese Rückforderung bezahlt haben, bevor er einen Antrag auf Förderung nach dem BBP stellen kann.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden:

- Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.2).
Ein Neubau von Alm-/Alpgebäuden wird nur gefördert, wenn
 - die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes durch wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann; dies ist durch Kostenvoranschläge oder eine Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliches Bauwesen des AELF nachzuweisen,
 - im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung oder einer Alm-/Alpanerkennung ein Alm-/Alpgebäude erforderlich ist oder
 - bisher kein Alm-/Alpgebäude vorhanden ist und ein Gebäude zur Aufrechterhaltung der Alm- und Alpwirtschaft notwendig ist; letzteres ist durch Stellungnahme des AELF zu belegen.
- Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Vienschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte) (Maßnahme 2.3) mit folgenden Einschränkungen:
 - Auf anerkannten Almen/Alpen oder Ersatzflächen im Zusammenhang mit der Waldweidebereinigung werden

Einrichtungen für eine landwirtschaftliche Wildtierhaltung bzw. eine ganzjährige Viehhaltung nicht gefördert;

- Außerhalb von anerkannten Almen/Alpen bzw. der im Rahmen einer Waldweidebereinigung geschaffenen Ersatzflächen werden Weideeinrichtungen nur gefördert, wenn die Weiden ausschließlich für die extensive Viehhaltung (Jungrinderaufzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter- und Ammenkühe, Schafe, Ziegen oder Pferde außer Hobbytierhaltung) sowie für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie Muffelwild genutzt werden.
- Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen (Maßnahme 2.4);
- Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.5).

3. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kläranlagen, die nicht ausschließlich der alm-/alpwirtschaftlichen Nutzung mit untergeordneter Gästebewirtung dienen;
- Einrichtungsgegenstände sowie Einbauten im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden;
- wiederkehrende notwendige und übliche Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen wie Streich- und Ausbesserungsarbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, laufende Zaun- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen;
- mobile Weideeinrichtungen;
- „stallähnliche“ Vienschutzhütten in massiver Ausführung mit Versorgungseinrichtungen.

4. Antragstellung

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen AELF zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

5. Fördervoraussetzungen

- Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Bau- und Grunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Voraussetzung ist, dass die Auftragsvergabe für das „Herrichten des Grundstücks“ von den weiteren Vergaben getrennt werden kann. Der Abschluss von Verträgen, die ausschließlich der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, ist förderunschädlich.
- Ab 10.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen des BBP innerhalb der letzten drei Jahre hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis der beruflichen Fähigkeiten des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens zu erbringen.
Als Mindestvoraussetzung gilt der Nachweis über eine mindestens dreijährige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung einer Alm/Alpe oder Weideeinheit durch den Antragsteller/Eigentümer bzw. den Bewirtschafter. Bei Neueinsteigern (Bewirtschafter seit weniger als drei Jahren) können folgende Qualifikationen anerkannt werden:
 - Abschlussprüfung in einem Agrarberuf bzw. der landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsausbildung
 - Teilnahme am Almlehrgang plus mindestens einem BILA-Seminar

- Teilnahme an mindestens zwei BILA-Seminaren.

Bei Kooperationen muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung bzw. der Alpemeister diese Voraussetzung erfüllen.

- Fördermittel werden nur für Maßnahmen innerhalb des Berggebietes gewährt.
- Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung (Sanierung und Neubau von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden, Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft, Bau von Anschluss- und Triebwegen) werden besonders gefördert, wenn
 - die Bereinigung im alpinen Berggebiet erfolgt,
 - über die Bereinigung ein notarieller Vertrag bzw. eine privatrechtliche Vereinbarung (Staatswald) abgeschlossen wurde oder eine gesonderte Anerkennung durch die Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) vorliegt,
 - ein fachliches Konzept über die Umsetzung der Bereinigung (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung) durch das zuständige AELF erstellt wurde,
 - die besondere Förderung für Folgemaßnahmen bis fünf Jahre nach Vertragsabschluss bzw. Anerkennung des Verfahrens beantragt wird.

6. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt

- bei **Maßnahme 2.2** 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 110.000 Euro bzw. max. 130.000 Euro bei Sennalmen/-alpen sowie nicht erschlossenen Alm-/Alpgebäuden. Bei Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung 65 % bis 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 130.000 Euro.
Zuwendungen unter 1.000 Euro werden nicht gewährt.
Die Förderung von Investitionen zur Herstellung von Alm-/Alpkäse wird als De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gewährt.
Auf die „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger“ (beim AELF erhältlich) wird verwiesen.
Mit dem Antrag ist eine aktuelle De-minimis-Erklärung (beim AELF erhältlich) einzureichen.
- bei **Maßnahme 2.3** jeweils 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jeweils 20.000 Euro bzw. max. 30.000 Euro bei Anlagen zur Wasserversorgung auf anerkannten Almen/Alpen.
Bei Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung jeweils 70 % bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. jeweils 40.000 Euro bzw. max. 50.000 Euro bei Anlagen zur Wasserversorgung.
Zuwendungen unter 500 Euro werden nicht gewährt.
- bei **Maßnahme 2.4** 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 30.000 Euro.
Bei Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung 70 % bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 Euro.
Zuwendungen unter 1.000 Euro werden nicht gewährt.
- bei **Maßnahme 2.5** 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 30.000 Euro.
Zuwendungen unter 2.000 Euro werden nicht gewährt.

Die festgelegten Höchstbeträge beziehen sich auf eine funktionsfähige Einheit und dürfen innerhalb von sechs Jahren nicht überschritten werden.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben sowie Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe. Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti sind jeweils in Abzug zu bringen.

Nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellte Rechnungen bzw. vom Zuwendungsempfänger korrigierte Rechnungen können nicht anerkannt werden. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die vom Zuwendungsempfänger bezahlt wurden.

Für Eigenleistungen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsmäßige Anschlussbeträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeörtliche Stellen sowie für Leistungen eines gewerblichen Nebenbetriebes des Antragstellers werden keine Zuwendungen gewährt.

Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, müssen Eigenmittel mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnet oder errechnen würde.

8. Sonstige Bestimmungen

- Bei den Maßnahmen 2.2 – 2.5 kann einem Antrag auf Nachfinanzierung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes zugestimmt werden, wenn bei der Durchführung des bereits bewilligten Vorhabens erhebliche Ausgabensteigerungen entstehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Erstbewilligung) nicht vorhersehbar waren, das Vorhaben ohne ergänzende Förderung gefährdet wäre, die Höchstförderung noch nicht ausgeschöpft ist und der Antrag auf Nachfinanzierung unmittelbar nach Bekanntwerden der Ausgabensteigerungen bei zuständigen AELF gestellt wurde.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen 12 Jahre nach Fertigstellung, bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Für die Vergabe von Aufträgen gilt Nr. 3 ANBest-P. Danach können Aufträge gem. Nr. 3.2 ANBest-P im Wert von bis zu 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden. Für Aufträge über 100.000 € netto sind gem. Nr. 3.1 ANBest-P in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen. Unter Auftrag ist bei Bauleistungen ein Gewerk zu verstehen, bei Liefer- und Dienstleistungen die Einzelposition.
- Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens für 20 Jahre abgeschlossen.
- Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.
- Die beantragten Maßnahmen müssen spätestens bis Ende des auf die Antragstellung folgenden zweiten Kalenderjahres abgeschlossen sein. Bei Vorliegen besonderer Hinderungsgründe oder Umstände ist auf entsprechenden Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich.

C Gemeinsame Bestimmungen

- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zwölf Jahre nach Auszahlung der Förderung, bei mehreren Auszahlungen zwölf Jahre nach Schlusszahlung.
 - Baumaßnahmen auf Dauergrünlandflächen stellen im Regelfall eine genehmigungspflichtige Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Fläche dar. Das Merkblatt „Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ ist zu beachten.
 - Soweit Fördermaßnahmen im Vollzug dieses Programms Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.
 - Nur bei denkmalgeschützten Alm-/Alpgebäuden kann eine Förderung nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen und mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. Dabei darf jedoch die Summe aller Zuwendungen, die sich auf den Denkmalschutz beziehen, 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird daher nur eine reduzierte Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt.
 - Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Direktzahlungen sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltprogramme (Kulturlandschaftsprogramm, Vertragsnaturschutzprogramm) in Anspruch genommen werden.
 - Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - der Verwendungszweck oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (z. B. Betriebsübergabe),
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird.
 - Die Bewilligungsbehörde, das StMELF und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 - Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden ist mit Konsequenzen (teilweiser oder ganzer Verlust der Förderung, Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug) zu rechnen.
 - Die Bewilligungsbehörde geht aus dem Zuwendungsbescheid hervor.
- Hinweise zum Datenschutz: Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des Freistaates gespeichert. Die Daten werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger Berichte benötigt und dazu vom StMELF sowie für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite des StMELF (www.stmelf.bayern.de/datenschutz) sowie im Internetauftritt des für Sie zuständigen AELF unter „Datenschutz“.
 - Umsetzung der Mitteilungsverordnung: Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen des Bayerischen Bergbauernprogramms. Soweit Ihnen Zahlungen im Rahmen des Bayerischen Bergbauernprogramms gewährt werden, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:
 - Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
 - Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
 - Höhe und der Tag der Zahlung
 - Steuernummer (soweit bekannt)Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.
- Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf